

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 81

Diez, Montag den 8. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenenerhebung im Jahre 1918.

Vom 21. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden fest-
gestellt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen An-
bau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Fejer —, Omer und Einkorn (Winter-
und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Körnermais,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
10. Hülsenfrüchten
 - I. zur Körnergewinnung
 - a) Erbsen und Pelusken,
 - b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Linfen und Wicken,
 - d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
 - e) Lupinen,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,

- a) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Ge-
treide,
- II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art,
rein oder im Gemenge untereinander oder mit Ge-
treide), auch Lupinen zum Unterspflügen,
11. Delfrüchten
 - a) Raps und Rübjen,
 - b) alle übrigen Delfrüchte (Mohn, Leindotter, Senf,
Sonnenblumen und andere),
12. Gezpinspflanzungen (Flachs, Lein, Hanf, Kesseln und andere),
13. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelsfrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Runkel- (Futter-) rüben,
 - c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohltrabi, Wruken,
Dotischen),
 - d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
15. Gemüsen
 - a) Weißkohl,
 - b) alle sonstigen Kohlarten,
 - c) Zwiebeln,
 - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur,
Schwarzwurzel, Radrüben, Rote Rüben,
Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
 - a) Klee aller Art, Luzerne, auch mit Beimischung
von Gräsern,
 - b) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als
Hauptfrucht, Gipsfette, Mais und andere), auch in
Mischung,
17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Gras-
sämereien, Hopfen, Tabak, Bichorien, Korbweiden und
andere),
sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten
festgestellten und nicht festgestellten Ackerflächen und die Wälder-
flächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung
der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber).
Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Ver-
bindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen
oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind
Schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigefügten Muster 1, dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1918 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuermutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher u. dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeinde-Flurbereich belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbereich sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 und die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortslisten vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegs Ernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Mai 1918 einzusenden.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Kriegs Ernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 8. Juli 1918 einzusenden.

§ 11.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim Feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Ein-

tracht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu gehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
von Baldow.

Bekanntmachung

über

die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesitzers und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, daß die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht versäumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund der §§ 7, Abs. 1, und 9 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutznießung (als Dienstland, Deputat, Altenteil oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde (oder des Gutsbezirks), in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.),
- b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken (etwa 5 Ar und darunter) an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten, Laubenkolonien oder ähnliches), braucht die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer). Ueber die Zulässigkeit der summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die der Gemeinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebes bewirtschaften, haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand ihres Wohnortes zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Abs. 2 der Bundesratsverordnung verpflichtet, dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Erntefläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die obigen Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

I. 2303.

Diez, den 5. April 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung nebst der dazu ergangenen Bekanntmachung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung über die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährig' Anbau- und Ernteflächenerhebung teile ich zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mit, die Bekanntmachung des Herrn Staatskommissars sofort auf ortsübliche Weise weiter bekanntzugeben.

Die Erhebung erfolgt wieder auf Grund von Ortslisten, deren Aufstellung diesmal die summarische Mutterrolle zu Grunde zu legen ist, damit genau nachgewiesen werden kann, in welcher Weise jeder Eigentümer sein gesamtes, in der Mutterrolle nachgewiesenes Eigentum benutzt.

Im Gegensatz zum Vorjahre ist ferner die landwirtschaftliche Benutzung aller Grundstücke in der Gemeinde, in der sie belegen sind, nachzuweisen, ohne Rücksicht darauf, ob die Bewirtschaftung von einer anderen Gemeinde aus erfolgt, oder ob der Eigentümer in einer anderen Gemeinde wohnt.

Zur rechtzeitigen Vorbereitung der Erhebung für die Ihnen eine besondere Anleitung und die benötigten Formulare zugehen werden, ist es daher erforderlich, daß überall da, wo die summarische Mutterrolle und das Ausmärkerverzeichnis (soweit letzteres geführt wird) nicht dem derzeitigen Stande entspricht, diese Unterlagen dem zuständigen Katasteramt zur Ergänzung sofort zugänglich werden, damit sie einwandfrei für die Aufstellung der Ortsliste benutzt werden können.

Bis zum 9. ds. Mts. ersuche ich mir anzugeben, wieviel Formulare zu Ortslistebogen (vergl. Muster 1 zur Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 137/140) unter Berücksichtigung des Umstandes, daß derselbe etwa Raum für 20 Eintragungen bietet, in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden und alle landwirtschaftlich benutzte Flächen enthalten muß, die in der Gemeinde belegen sind, dorthin selbst benötigt werden.

Der Königl. Landrat.
Thon.

A.-Nr. II. 3406.

Diez, den 3. April 1918.

Betr. Weideauftrieb.

Zur künftigen Sicherung der Fleischversorgung und zur möglichen Schonung der schon stark angegriffenen Rindviehbestände ist es unbedingt notwendig, daß die vorhandenen Fettweiden voll ausgenutzt werden.

Bevor ich wegen eines Weideauftriebes mit den für den Kreis in Betracht kommenden Weidebesitzern und Gemeinden auf dem Westerwald in Verbindung trete, ersuche ich die Herren Bürgermeister, mir bestimmt bis zum 12. d. Mts. zu berichten, ob und eventl. wieviel Jungvinder aus ihrer Gemeinde für den Weideauftrieb gegen Weidengeld angemeldet werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

B. III. 1242.

Frankfurt a. M., den 22. März 1918.

Bekanntmachung,
betreffend die Abänderung der Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

1. Der vorletzte Absatz der Ziffer I der Bekanntmachung vom 2. November 1917 — B. II 1287 — wird wie folgt abgeändert:

Der Preis für Schweine von über 25 Kg. Lebendgewicht ist der jeweils bekanntgegebene gesetzliche Höchstpreis. (Vergl. Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — R.-G.-Bl. S. 319 —).

2. Ziffer II, Absatz 2 der Bekanntmachung vom 2. November 1917 wird wie folgt abgeändert:

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Veräußerung eines Schweines zur Zucht oder zum Einlegen handelt.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

4. Die Bekanntmachung vom 2. November 1917, betreffend den Handel mit Schweinen, ist unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 19. Januar 1918 — B. III 345 — und 22. März 1918 — B. III 1242 — in ihrem jetzigen Wortlaut neu zu veröffentlichen. Dabei fällt Ziffer VI, Satz 1 und Ziffer VII fort.

Der Vorsitzende

Berlin W. 9, den 21. März 1918.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

In dem Erlasse vom 25. Januar d. Js. — II 6 474 — ist auf den Gebrauch von Testbenzin zu Reinigungszwecken in Buch- und Steindruckereien anstelle von Petroleum verwiesen worden. Das Testbenzin wird auf Verschneidungen, wie solche die Voraussetzung für die Abgabe von Petroleum zu gewerblichen Zwecken bilden, von der Zentralstelle für Petroleumverteilung in Berlin zugewiesen. Die Gewerbeinspektoren werden mit der Ausstellung dieser Verschneidungen beauftragt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

12. 2900.

Diez, den 5. April 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Ich erlaube um Berichterstattung innerhalb
2 Tagen unter Ausfüllung des nachstehenden Formulars
Uebersicht

über die für Kriegsgefangene aufgewendeten, bisher von den
Bibellhöfden verrichteten Beträge für Vergütungen an
Kriegsleistungen

(Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung u. Futter)
seit Beginn des Krieges bis Ende Dezember 1917

Stde. Nr.	Empfänger der Ver- gütung (Gemeinde, Gutsbesitz pp.)	Truppenteil für welchen die Leistung erfolgte	Leistungen an					Die Vergütung beginnt am:	Bemerkungen
			Natu- ral- quar- tier	Stal- lung	Natural-Ver- pflegung	Fourage	Gesamt- betrag		
			M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		

Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Es kommen die
Vergütungen für die von Gemeinden gemäß § 3 Ziffer 1—5
und § 23 des Kriegsleistungsgesetzes für Kriegsgefangenen-
zwecke in Anspruch genommenen Leistungen, z. B. für Ge-
währung von Naturalquartier und Verpflegung an die
bei der Bewachung und der Beförderung der Gefangenen
beteiligten Heeresangehörigen in Betracht. Ferner Ueber-
lassung von Transportmitteln und Gespannen aus An-
laß der Ueberwachung der außerhalb der Lager verwendeten
Gefangenen.

Der Königl. Landrat.

S. M.

Simmernann.

1. 2901.

Diez, den 2. April 1918.

Bekanntmachung.

Der Uebersichtsausschuß der Seifenindustrie hat be-
schlossen, für Medizinalpersonen (einschließlich Hebammen)
eine besondere Feinseife herzustellen, die statt 20 Prozent
Zettsäure deren 40 Prozent enthält und im übrigen mit be-
sonders gutem Ton zubereitet wird. Diese Seife wird den
Medizinalpersonen durch die Apotheke (durch Vermittelung
der Handelsgesellschaft deutscher Apotheker m. b. H. in Ber-
lin) zugänglich macht und hat deren Abgabe bereits be-
gonnen.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechend wei-
tere Bekanntgabe ersucht.

Der Landrat.

Thon.

J.-Nr. 3564.

Diez, den 4. April 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Null, Bremberg, Cramberg, Diez, Girschhofen,
Eppenrod, Freyendiez, Gückingen, Hahnstätten, Heisterbach,
Kaltenholzhausen, Kemmenau, Oberwies, Rottert, Schaum-
burg, Schiesheim, Weinähr.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 12.
Februar ds. Js., J.-Nr. 1358, betr. Einsetzung der Impf-
listen für das Jahr 1918, und ersuche um Erledigung be-
stimmt innerhalb 3 Tagen.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil

Die Not der Schweiz.

Bern, 6. April. Das Direktorium des Komitees der So-
zialdemokratischen Partei hat dem Bundesrat ein Tele-
gramm gesandt, worin erklärt wird, jede weitere Milch-
preiserhöhung sei für die Arbeiterschaft unannehm-
bar. Der gesamte Aufschlag müsse vom Staat übernom-
men werden. Falls den Forderungen der Arbeiterschaft nicht
bis 11. April mittags entsprochen werde, werde der allge-
meine Landessstreik eingeleitet.



Die Not

Sie führt die Menschen und Völ-
ker durch die Tiefen des Lebens,
um sie die Sehnsucht nach den Höhen umso
lebhafter empfinden zu lassen. Im sorglosen
Einerlei des Lebens verebbt zuletzt höheres
Wollen; da muß die Not, die heilige Not
uns aufrütteln und uns Lebenswerte zeigen,
an denen wir sonst achtlos vorübergehen.
Was lehrte uns die schwere Kriegszeit nicht
alles schätzen, wie ward durch sie die Not
zum strengen Lehrmeister, der Kräfte weckt,
die Not zu bekämpfen. „Und wenn die Not
nicht Eisen bricht, das Eisen bricht die Not!“
Das hat sich schon einmal in schwerster Zeit
bewahrheitet und wird immer Wahrheit
bleiben. Not schlägt den Feind und wird
ihn weiter schlagen, wenn auch Ihr zu Hause
beherzt, was sie gebietet. Zeichnet die
Kriegs-Anleihe! Werdet selbst Herr der
Not und macht wahr das Wort unseres
Kaisers: „Durch Not und Tod zum Sieg!“

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 12. April ds. Js.

werden nachfolgende Hölzer öffentlich versteigert:

a. Vormittags 10 Uhr.

District Grubenweg 80.

- 5 Eichenstämme mit zusammen 5,93 Km. Inhalt.
- 121 Km. Eichen- und Knüppelholz,
- 17 Km. Buchen- und Hainbuchen- und Knüppelholz (Knorrig und Anbruch),
- 102 Km. Kieferknüppel.
- 2030 Stück Eichen- und Buchenwellen.

b. Nachmittags 1 1/2 Uhr.

District Jörsterwiesen 43a.

- 71 Km. Eichen- und Knüppelholz,
- 99 Km. Buchen- und Hainbuchen- und Knüppelholz (Knorrig und Anbruch.)
- 71 Km. Kieferknüppel,
- 3660 Stück Buchenwellen.

Zusammenkunft an Oberlahnsteiner Forsthaus

Oberlahnstein, den 4. April 1918.

Der Magistrat.